

Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden

Behörde, TöB, Nachbargemeinde	Anregungen, Hinweise	Berücksichtigung, Beschlussempfehlung
<p>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Schleswig</p> <p>Schreiben vom 20.03.2020</p>	<p>Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Schleswig-Holstein Netzcenter Meldorf, Meldorf</p> <p>Mail vom 22.04.2020</p>	<p>Keine Einwände seitens der SH-Netz. Unsere Versorgungseinrichtungen sind nicht betroffen.</p> <p>Hinweis: Da durch die Erweiterung auch ein höherer Strombedarf zu erwarten ist, sollte über eine Leistungserhöhung nachgedacht werden.</p> <p>Da der vorhandene Anschluss an seiner Leistungsgrenze angelangt ist, würde eine Leistungserhöhung nur über einen neuen Anschluss ermöglicht werden können.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für die bauliche Erweiterung im Plangebiet wird voraussichtlich ein zusätzlicher Trafostandort erforderlich. Die Sicherstellung der Stromversorgung ist im Rahmen der Grundstückerschließung zwischen Vorhabenträger und Leitungsträger abzustimmen. Es erfolgt ein entsprechender Hinweis in der Begründung.</p>
<p>Abwasserentsorgung Tellingstedt GmbH, Neumünster</p> <p>Schreiben vom 23.03.2020</p>	<p>Hierzu ergeht nachfolgende Stellungnahme der Abwasserentsorgung Tellingstedt GmbH.</p> <p>Grundsätzlich ist die Entwässerung von Regen- und Schmutzwasser mit der Abwasserentsorgung Tellingstedt GmbH in der Planungsphase eng abzustimmen. Der Nachweis der hydraulischen Ableitung für Regen- und Schmutzwasser ist vorzulegen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Plangebiet soll Niederschlagswasser, soweit möglich, vorrangig versickert werden. Andernfalls sind Rückhaltemaßnahmen zu prüfen. Im Übrigen ist die Entwässerung des Plangebietes mit der Abwasserentsorgung Tellingstedt GmbH und dem Eider-Treene-Verband im</p>

	<p>Grundsätzlich sind nachfolgende Anmerkungen für die Niederschlagswasserentsorgung aufzunehmen und zu berücksichtigen :</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Maß der Versiegelung gegenüber heutigen Beständen wird wesentlich erhöht. Eine Rückhaltung oder Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers auf dem B-Plangebiet wird damit durch Rückhalteeinrichtungen erforderlich. Eine Anbindung an das Abwasser-Netz machen einen hydraulischen Nachweis in den Gesamtwasserhaushalt erforderlich. Eine weitere Erhöhung der Einleitungsmenge in die Regenwasserkanalisation gegenüber den heutigen Bestandsmengen ist daher eng abzustimmen. 2. Es ergeht hiermit der Hinweis auf Starkregenereignisse. Diese Ereignisse liegen zum Teil weit oberhalb der Bemessung. Eine entsprechende Vorsorge durch Rückhaltesysteme, Verwaltungen, Mulden oder Regenrückhaltebecken ist einzuplanen. Der Eigentümer hat entsprechende Risikovorsorge verantwortlich selbst zu treffen. 3. Der Abwasserentsorgung Tellingstedt GmbH ist der Nachweis zu erbringen, dass ausschließlich gering verschmutztes Oberflächenwasser der öffentlichen Einrichtung zugeführt wird. Oberflächenwasser was behandlungsbedürftig ist, z.B. durch einen hohen Versiegelungsgrad von Parkplatzflächen oder sonstigen Verkehrsflächen auf dem B-Plangebiet muss vor Einleitung durch entsprechende Anlagen behandelt werden. 4. Der Hinweis auf die wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser- Mengenbewirtschaftung - gem. Erlass vom 10.10.2019 ist an dieser Stelle hingewiesen und zu berücksichtigen. Ggf. sind hier entsprechende Nachweise auch gegenüber den Aufsichtsbehörden vorzulegen. 	<p>Rahmen der Erschließungsplanung abzustimmen. Hierzu erfolgt ein entsprechender Hinweis in der Begründung.</p> <p>Der Hinweis auf Starkregenereignisse wird zur Kenntnis genommen. Das Gelände fällt Richtung Eider ab. Nordöstlich des Plangebietes grenzt der Verbandsvorfluter 060300 an.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Eider-Treene-Verband Deich- und Hauptsielverband Körperschaft des öfftl. Rechts Schreiben vom 27.04.2020</p>	<p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 befindet sich im Sielverband Wallenerautal. Das Verbandsgewässer Nr. 060300 endet am nordöstlichen Rand des Plangebietes. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planänderung.</p> <p>Die Planänderung ermöglicht innerhalb des Plangebietes eine Oberflächenversiegelung in einer Größenordnung von insgesamt 6.000 m² zuzüglich zulässiger Überschreitungen. Für die Einleitung von Oberflächenwasser aus dem Plangebiet in die Verbandsvorflut ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Es ist Rückhaltung zu betreiben. Bestehende Einleitmengen dürfen nicht erhöht werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Plangebiet soll Niederschlagswasser, soweit möglich, vorrangig versickert werden. Andernfalls sind Rückhaltemaßnahmen zu prüfen. Im Übrigen ist die Entwässerung des Plangebietes mit der Abwasserentsorgung Tellingstedt GmbH und dem Eider-Treene-Verband im Rahmen der Erschließungsplanung abzustimmen. Hierzu erfolgt ein entsprechender Hinweis in der Begründung.</p>

	Prüfung der Notwendigkeit bzw. bei der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartenden Verkehrsmengen auf der Landesstraße 172 und der Kreisstraße 47 berücksichtigt werden und die Bebauung ausreichend vor Immissionen geschützt ist. Eventuelle Schallschutzansprüche sind dem Straßenbaulastträger der hier in Rede stehenden Straßen des überörtlichen Verkehrs von der Hand zu halten.	Der geplante Neubau wird in zweiter Reihe zur Hauptstraße in einem gemischt bebauten Umfeld errichtet. Es sind keine Immissionen, die wesentlich stören, zu erwarten.
--	--	---

Sonstige Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange oder Nachbargemeinden haben keine Anregungen vorgebracht oder keine Stellungnahme abgegeben.

Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht eingegangen.

Stand: 06.07.2020